

Stadt Biel, 06. Dezember 2021

COVID 19-Schutzkonzept der Sportanlagen der Stadt Biel

Ausgangslage

Die Stadt Biel ist Betreiberin von Sportanlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor. Es basiert auf den Massnahmen des Bundesrates und des Kantons Bern für die Nutzung der Sportanlagen.

Zielsetzung

Die Stadt Biel ermutigt Vereine und die Öffentlichkeit, auch während der Pandemie Sport zu treiben. Dies muss unter strikter Einhaltung der Weisungen des Bundesrates und unter angemessenem Schutz der Gesundheit von Nutzern und Personal erfolgen. Dabei setzt die Stadt Biel in hohem Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen.

Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates und des Kantons Bern sind einzuhalten:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- Es ist kein Mindestplatzbedarf mehr vorgeschrieben.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- **Schutzkonzept und Präsenzlisten**: Gruppen ab 6 Personen (inkl. Leiterpersonen) müssen ein Schutzkonzept haben. Teil des Schutzkonzeptes ist das Führen einer Präsenzliste (Kontaktverfolgung). Damit ist eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen schnell und einfach möglich. Die Daten müssen für 14 Tage aufbewahrt werden.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person**: Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

COVID Zertifikat

Zertifikatspflicht für sportliche Aktivitäten

Bei sportlichen Aktivitäten in Innenräumen wie Trainings, wird der Zugang auf Personen mit COVID-Zertifikat eingeschränkt (das COVID-Zertifikat erhalten geimpfte, genesene und negativ getestete Personen. Es kann in einer App oder in Papierform vorgewiesen werden). Die Ausnahme für beständige Gruppen von maximal 30 Personen, die in Räumlichkeiten regelmässig zusammen trainieren, ist aufgehoben.

Das Zertifikat gilt für Personen ab 16 Jahren.

Zertifikatspflicht für Veranstaltungen im Innern und draussen

An Veranstaltungen in Innenräumen gilt ebenfalls eine Zertifikatspflicht (Sportveranstaltungen, Meisterschaftsspiele in öffentlich zugänglichen Lokalen). Für Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen besteht eine COVID-Zertifikatspflicht. Kleinere Veranstaltungen im Freien können entscheiden, ob der Zugang auf Personen mit Zertifikat eingeschränkt wird.

Die Kontrolle des Zertifikats obliegt den Nutzern der Schulinfrastrukturen, die auch für die Anwendung der Richtlinien des Bundesrates verantwortlich sind. Die Stadt Biel übernimmt keine Verantwortung für die Nichteinhaltung dieser Richtlinien.

Sanktionen für Nichtbeachten der Zertifikatspflicht

Gäste ohne Zertifikat in Einrichtungen oder an Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht, können mit 100 Franken gebüsst werden. Für die Kontrolle sind die Kantone zuständig.

Masken-Tragpflicht

In Innenräumen

Das Tragen einer Maske ist in allen öffentlich zugänglichen Innenbereichen von Sportanlagen (Eingangsbereich, Garderoben, Toiletten) für Personen ab 12 Jahren obligatorisch. Während der Ausübung einer sportlichen oder kulturellen Aktivität gilt die Maskenpflicht nicht - es muss aber eine Anwesenheitsliste der teilnehmenden Personen erstellt werden.

- Ausnahme: Personen, die nachweisen können, dass sie aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, sind davon befreit und müssen eine Bescheinigung eines Arztes oder Psychotherapeuten vorlegen.

In Aussenbereichen

Für Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten ausüben, gibt es in Aussenbereichen neu keine Einschränkungen mehr. Die Maskenpflicht, die Pflicht zur Einhaltung des Abstands sowie die Kapazitätsbeschränkungen werden aufgehoben.

Schwimmbad

- Ab dem 13. September 2021 gilt die Zertifikatspflicht für Schwimmbäder
- Ausnahmen der Zertifikatspflicht: Kinder unter 16 Jahren
- Begleitpersonen dürfen die Anlage nicht betreten, mit Ausnahme des Kursleiters.
- Die Maske muss immer bis zum Betreten der Garderobe getragen werden
- Gruppen, die in Hallenbädern trainieren, versammeln sich vor Beginn des Trainings vor dem Haupteingang und betreten gemeinsam die Anlage.
- Primarschulen dürfen das Schwimmbad für ihren Unterricht nutzen (einschliesslich Ferienpass, Sport Camps, Freiwilliger Schulsport und EJC).

Garderoben und Duschen

- Die Garderoben und Duschen stehen den Sportlern und Sportlerinnen zur Verfügung.
- Es wird empfohlen, bereits in den Trainingskleidern zu erscheinen und sich zu Hause umzuziehen.
- Die Athleten sollten sich so kurz wie möglich in den Umkleieräumen aufhalten.

Verschiedenes

- Proben oder Kurse können nur während den in der Bewilligung festgelegten Zeiträumen stattfinden.
- Es muss ein Schutzkonzept erstellt werden, das unter anderem die Führung einer Präsenzliste umfasst. Dies ist wichtig für eine schnelle und einfache Kontaktverfolgung im Falle einer Infektion. Die Daten müssen 14 Tage aufbewahrt werden.
- Verantwortliche Person: Jeder Nutzer und jede Nutzerin bestimmt eine verantwortliche Person, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen verantwortlich ist.

Kommunikation / Ergänzende Massnahmen

Auf den Anlagen wird mit (BAG-)Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten.

Verantwortung

Allgemein

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen/Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler und Eltern detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Vereine müssen der Stadt Biel ihr Schutzkonzept vorgängig nicht einreichen.

Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Sportanbieter (Vereine etc.) wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

Kommunikation

Die Stadt Biel informiert die Sportvereine per Mail zu den Schutzkonzepten..